

TE Vwgh Beschluss 2026/2/20 Ra 2024/04/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2026

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs1

B-VG Art133 Abs2

B-VG Art133 Abs4

EURallg

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

32016R0679 DSGVO Art5 Abs1 litc

32016R0679 DSGVO Art9 Abs2 litf

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision des R S, vertreten durch Dr. Markus Frank, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Dezember 2023, Zl. W605 2253903-1/13E, betreffend eine datenschutzrechtliche Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Datenschutzbehörde; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz; mitbeteiligte Partei: J S, vertreten durch Dr. Christoph Gottesmann, LL.M., Rechtsanwalt in Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

1. Mit Bescheid vom 4. März 2022 wurde der ua. gegen den Revisionswerber als Beschwerdegegner gerichteten Datenschutzbeschwerde der mitbeteiligten Partei stattgegeben und festgestellt, der Revisionswerber habe die mitbeteiligte Partei in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt, indem er (näher bezeichnete) medizinische Unterlagen

angefordert habe, um sie in weiterer Folge in einem Verfahren vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu Beweiszwecken vorzulegen.

2

2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers mit einer (vorliegend nicht relevanten) Maßgabe als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers mit einer (vorliegend nicht relevanten) Maßgabe als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

2.1. Das BVwG stellte fest, der Revisionswerber sei Facharzt für (ua.) Sporttraumatologie. Er habe mit der mitbeteiligten Partei am 14. Juni 2018 in seiner Ordination einmalig ein medizinisches Begutachtungs- und Anamnesegespräch durchgeführt. Im Anschluss habe der Revisionswerber ihr unter Anführung einer (Verdachts-)Diagnose eine Überweisung an die „Neurochirurgie [Dr. M]“ sowie eine Überweisung an die Immunologische Abteilung des AKH ausgestellt. Seit Ende August 2018 hätten der Revisionswerber und die mitbeteiligte Partei keinen Kontakt mehr.

4

Mit Eingabe vom 30. Juli 2019 habe die mitbeteiligte Partei gegen den Revisionswerber beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eine Schadenersatzklage wegen fehlerhafter Behandlung infolge von behaupteter Maßen „vollkommen unpassender und daher wirkungslos[en]“ Behandlungsmethoden eingebracht. In seiner Klagebeantwortung habe der Revisionswerber zum Beweis dafür, dass er eine sorgsame Anamnese und Untersuchung durchgeführt habe, die Karteikarte der mitbeteiligten Partei als Beweismittel angeboten.

5

Die mitbeteiligte Partei sei in der Folge von Dr. M untersucht worden und habe sich vom 30. September 2019 bis zum 2. Oktober 2019 in der Neurochirurgischen Abteilung der Klinik Donaustadt in stationärer Behandlung befunden. Erst aufgrund einer Nachfrage des Revisionswerbers bei Dr. M zur (nach dem 14. Juni 2018) weiterführenden Behandlung der mitbeteiligten Partei anlässlich der Prozessführung im Oktober 2019 habe der Revisionswerber folgende Dokumente erhalten:

a) Arztbrief des Dr. M vom 28. August 2019 betreffend die mitbeteiligte Partei: Darin seien Informationen zu Name, Geburtsdatum, Anamnese, Diagnose und OP-Empfehlung enthalten gewesen.

b) Patientenbrief vom 2. Oktober 2019 der Klinik Donaustadt betreffend den stationären Aufenthalt der mitbeteiligten Partei. Darin seien ua. Informationen zu Name, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, stationärem Aufenthalt (inkl. Aufnahmegrund, Diagnose bei Entlassung, durchgeführte sowie weiterempfohlene Maßnahmen, Medikation) enthalten gewesen.

6

Der Revisionswerber sei zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) behandelnder Arzt der mitbeteiligten Partei gewesen. Eine Einwilligung zur Herausgabe der gegenständlichen Dokumente habe die mitbeteiligte Partei nicht erteilt. Mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2019 habe der Revisionswerber diese beiden Dokumente im anhängigen Schadenersatzprozess vorgelegt.

7

2.2. In seiner rechtlichen Beurteilung hielt das BVwG zunächst fest, bei den vorliegenden personenbezogenen Daten handle es sich unzweifelhaft um Gesundheitsdaten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Z 15 DSGVO, zumal die Anfrage des Revisionswerbers bei Dr. M bezweckt habe, Informationen zur weiterführenden Behandlung der mitbeteiligten Partei bzw. über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu erheben. Das Vorgehen des Revisionswerbers stelle eine Erhebung (von Gesundheitsdaten) und sohin eine Verarbeitung im Sinn des Art. 4 Z 2 DSGVO dar. 2.2. In seiner rechtlichen Beurteilung hielt das BVwG zunächst fest, bei den vorliegenden personenbezogenen Daten handle es sich unzweifelhaft um Gesundheitsdaten im Sinn des Artikel 9, Absatz eins, in Verbindung mit Artikel 4, Ziffer 15, DSGVO, zumal die Anfrage des Revisionswerbers bei Dr. M bezweckt habe, Informationen zur weiterführenden Behandlung der mitbeteiligten Partei bzw. über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu erheben. Das Vorgehen des Revisionswerbers stelle eine Erhebung (von Gesundheitsdaten) und sohin eine Verarbeitung im Sinn des Artikel 4, Ziffer 2, DSGVO dar.

8

Zur Frage des Vorliegens eines Anwendungsfalls des Art. 9 Abs. 2 DSGVO führte das BVwG aus, es liege weder eine Einwilligung vor noch komme eine Rechtfertigung nach lit. h leg. cit. (Verarbeitung für medizinische Zwecke) in Betracht, weil der Revisionswerber im Zeitpunkt des Empfangs der Dokumente nicht ihr behandelnder Arzt gewesen sei. Zur Frage des Vorliegens eines Anwendungsfalls des Artikel 9, Absatz 2, DSGVO führte das BVwG aus, es liege weder eine Einwilligung vor noch komme eine Rechtfertigung nach Litera h, leg. cit. (Verarbeitung für medizinische Zwecke) in Betracht, weil der Revisionswerber im Zeitpunkt des Empfangs der Dokumente nicht ihr behandelnder Arzt gewesen sei.

9

Schließlich könne die Datenverarbeitung auch nicht auf die lit. f des Art. 9 Abs. 2 DSGVO gestützt werden, welche die Verarbeitung sensibler Daten bei der „Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“ ermögliche, soweit diese dafür erforderlich seien. Dem Revisionswerber seien nämlich bereits Beweismittel (eine Kopie der elektronischen Karteikarte betreffend die mitbeteiligte Partei und die Konsultation am 14. Juni 2018 sowie eine Kopie der Überweisung an Dr. M) vorgelegen, welche hätten belegen können, dass die mitbeteiligte Partei vom Revisionswerber weiterverwiesen worden sei. In Anbetracht der Tatsache, dass der Revisionswerber das ganze Verfahren lang die Erforderlichkeit nur damit begründet habe, dass er im damals anhängigen Zivilprozess hätte beweisen wollen, die mitbeteiligte Partei an Dr. M überwiesen zu haben, ihm jedoch andere Beweismittel und zum Beweis deren Echtheit und Richtigkeit gelindere Mittel zur Verfügung gestanden wären (wie zB die zeugenschaftliche Einvernahme des Dr. M bzw. ein Antrag auf Vorlage von Urkunden durch den Gegner), sei das (hier strittige) Vorgehen des Revisionswerbers nicht erforderlich gewesen. Schließlich könne die Datenverarbeitung auch nicht auf die Litera f, des Artikel 9, Absatz 2, DSGVO gestützt werden, welche die Verarbeitung sensibler Daten bei der „Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“ ermögliche, soweit diese dafür erforderlich seien. Dem Revisionswerber seien nämlich bereits Beweismittel (eine Kopie der elektronischen Karteikarte betreffend die mitbeteiligte Partei und die Konsultation am 14. Juni 2018 sowie eine Kopie der Überweisung an Dr. M) vorgelegen, welche hätten belegen können, dass die mitbeteiligte Partei vom Revisionswerber weiterverwiesen worden sei. In Anbetracht der Tatsache, dass der Revisionswerber das ganze Verfahren lang die Erforderlichkeit nur damit begründet habe, dass er im damals anhängigen Zivilprozess hätte beweisen wollen, die mitbeteiligte Partei an Dr. M überwiesen zu haben, ihm jedoch andere Beweismittel und zum Beweis deren Echtheit und Richtigkeit gelindere Mittel zur Verfügung gestanden wären (wie zB die zeugenschaftliche Einvernahme des Dr. M bzw. ein Antrag auf Vorlage von Urkunden durch den Gegner), sei das (hier strittige) Vorgehen des Revisionswerbers nicht erforderlich gewesen.

10

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

11

Die belangte Behörde beantragte in ihrer Revisionsbeantwortung die kostenpflichtige Zurück- bzw. in eventu Abweisung der Revision. Auch die mitbeteiligte Partei brachte eine Revisionsbeantwortung ein. Der Revisionswerber erstattete dazu jeweils eine Replik.

12

4.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

14

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG vom

Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15

4.2. Der Revisionswerber bringt zunächst zusammengefasst vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (bzw. des Gerichtshofes der Europäischen Union) zur Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO. Zudem weiche die angefochtene Entscheidung von der dazu ergangenen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) ab. 4.2. Der Revisionswerber bringt zunächst zusammengefasst vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (bzw. des Gerichtshofes der Europäischen Union) zur Bestimmung des Artikel 9, Absatz 2, Litera f, DSGVO. Zudem weiche die angefochtene Entscheidung von der dazu ergangenen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) ab.

16

Zu diesem Vorbringen ist zum einen festzuhalten, dass der Hinweis auf eine behauptete Abweichung der angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von der Rechtsprechung des OGH ein Abweichen von der für die vorliegende Beurteilung allein maßgeblichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht darzutun vermag (vgl. etwa VwGH 19.5.2025, Ra 2025/01/0125 bis 0127, Rn. 7, mwN). Zudem ist anzumerken, dass der OGH in der vom Revisionswerber zitierten Entscheidung (OGH 24.7.2019, 6 Ob 45/19i) zwar davon spricht, dass die Grenze der „Erforderlichkeit“ im Sinn des Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO „nicht allzu streng zu handhaben“ sei, aber ebenso festhält, dass die Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 2 DSGVO (sofern vorgesehen) „eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im jeweiligen Einzelfall“ miteinschließen. Vor allem aber vermag der Revisionswerber nicht darzulegen, dass aus der vom OGH dort vorgenommenen Beurteilung einer zur Abwehr des staatlichen Strafanspruchs erfolgten Datenverarbeitung Rückschlüsse auf die hier gegenständliche Konstellation zu ziehen seien. Zu diesem Vorbringen ist zum einen festzuhalten, dass der Hinweis auf eine behauptete Abweichung der angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von der Rechtsprechung des OGH ein Abweichen von der für die vorliegende Beurteilung allein maßgeblichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht darzutun vermag vergleiche , etwa VwGH 19.5.2025, Ra 2025/01/0125 bis 0127, Rn. 7, mwN). Zudem ist anzumerken, dass der OGH in der vom Revisionswerber zitierten Entscheidung (OGH 24.7.2019, 6 Ob 45/19i) zwar davon spricht, dass die Grenze der „Erforderlichkeit“ im Sinn des Artikel 9, Absatz 2, Litera f, DSGVO „nicht allzu streng zu handhaben“ sei, aber ebenso festhält, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 9, Absatz 2, DSGVO (sofern vorgesehen) „eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im jeweiligen Einzelfall“ miteinschließen. Vor allem aber vermag der Revisionswerber nicht darzulegen, dass aus der vom OGH dort vorgenommenen Beurteilung einer zur Abwehr des staatlichen Strafanspruchs erfolgten Datenverarbeitung Rückschlüsse auf die hier gegenständliche Konstellation zu ziehen seien.

17

Zum Anderen führt auch das bloße Fehlen einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht automatisch zur Zulässigkeit einer Revision. Die Begründung der Zulässigkeit der Revision erfordert vielmehr die Darlegung, konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat. Des Weiteren setzt die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG voraus, dass ihr Schicksal, also der Erfolg der Revision, von der Lösung der geltend gemachten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung „abhängt“. Es muss daher zumindest die Möglichkeit bestehen, dass die aufgeworfene, im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Rechtsfrage für die Lösung des Falles von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Verwaltungsgerichtshof ist nämlich gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Lösung theoretischer Rechtsfragen befugt, sondern nur solcher, von deren Lösung der Erfolg der Revision tatsächlich abhängt. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (vgl. etwa VwGH 10.12.2025, Ro 2023/04/0021, Rn. 22, mwN). Zum Anderen führt auch das bloße Fehlen einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht automatisch zur Zulässigkeit einer Revision. Die Begründung der Zulässigkeit der Revision erfordert vielmehr die Darlegung, konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat. Des Weiteren setzt die Zulässigkeit einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG voraus, dass ihr Schicksal, also der Erfolg der Revision, von der Lösung der geltend gemachten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung „abhängt“. Es muss daher zumindest die Möglichkeit bestehen, dass die aufgeworfene, im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Rechtsfrage für die Lösung des Falles von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Verwaltungsgerichtshof ist nämlich gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Lösung theoretischer Rechtsfragen

befugt, sondern nur solcher, von deren Lösung der Erfolg der Revision tatsächlich abhängt. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig vergleiche , etwa VwGH 10.12.2025, Ro 2023/04/0021, Rn. 22, mwN).

18

Das BVwG hat seinem Erkenntnis zentral zugrunde gelegt (vgl. oben Rn. 9), dass dem Revisionswerber (näher bezeichnete) Beweismittel vorgelegen seien, die hätten belegen können, dass die mitbeteiligte Partei vom Revisionswerber weiterverwiesen worden sei. Da der Revisionswerber die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung durchgehend nur damit begründet habe, dass er im damals anhängigen Zivilprozess habe beweisen wollen, die mitbeteiligte Partei an Dr. M überwiesen zu haben, ihm jedoch andere Beweismittel zur Verfügung gestanden seien, sei das Vorgehen des Revisionswerbers nicht erforderlich gewesen. Das BVwG hat seinem Erkenntnis zentral zugrunde gelegt vergleiche , oben Rn. 9), dass dem Revisionswerber (näher bezeichnete) Beweismittel vorgelegen seien, die hätten belegen können, dass die mitbeteiligte Partei vom Revisionswerber weiterverwiesen worden sei. Da der Revisionswerber die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung durchgehend nur damit begründet habe, dass er im damals anhängigen Zivilprozess habe beweisen wollen, die mitbeteiligte Partei an Dr. M überwiesen zu haben, ihm jedoch andere Beweismittel zur Verfügung gestanden seien, sei das Vorgehen des Revisionswerbers nicht erforderlich gewesen.

19

Diesen Ausführungen zur fehlenden Erforderlichkeit der hier gegenständlichen Datenverarbeitung für den von ihm dafür ins Treffen geführten Zweck setzt der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung nichts Stichhaltiges entgegen. Vielmehr weist der Revisionswerber selbst (erneut) darauf hin, er habe durch die verfahrensgegenständlichen Dokumente (Arztbrief und Patientenbrief) „zweifelsfrei bewiesen, dass er die mitbeteiligte Partei ohnedies an [Dr. M] weiterüberwiesen“ habe. Dass dem Revisionswerber zum Beweis ebendieser Tatsache auch (wie vom BVwG angeführt) gelindere Mittel zur Verfügung gestanden wären, wird in der Zulässigkeitsbegründung nicht bestritten. Zum Beweis welcher anderer Tatsachen es fallbezogen erforderlich gewesen sei, die hier gegenständlichen Unterlagen zu verarbeiten, legt der Revisionswerber in seiner Zulässigkeitsbegründung ebenfalls nicht dar.

20

Ausgehend davon wird vom Revisionswerber - der der Argumentation des BVwG, die vorliegende Datenverarbeitung sei für den Beweis der Überweisung der mitbeteiligten Partei an Dr. M nicht erforderlich gewesen, nicht konkret entgegnet - nicht aufgezeigt, inwiefern das rechtliche Schicksal der Revision von der von ihm vermissten Rechtsprechung abhängt. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aber nicht zuständig.

21

Im Übrigen hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit der - hier in Frage stehenden - Erforderlichkeit von Datenverarbeitungen zur „Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“ auseinandergesetzt und diese am Maßstab der Vertretbarkeit geprüft (vgl. - wenn auch zu § 25 Abs. 9 AMSG, jedoch auf Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO verweisend - VwGH 3.9.2024, Ra 2023/04/0042 bis 0043, Pkt. 2.5, insb. Rn. 50 f und 61). Des Weiteren hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Frage, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist oder der verfolgte Zweck auch mit einem geringeren Maß an Datenverarbeitung genauso gut verwirklicht werden kann, eine einzelfallbezogene Beurteilung des Verwaltungsgerichts darstellt (vgl. VwGH 3.9.2024, Ro 2022/04/0031, Rn. 32). Eine derartige fallbezogene Beurteilung stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. etwa VwGH 25.4.2025, Ra 2025/04/0012, Rn. 12, mwN). Dass eine solche unvertretbare einzelfallbezogene Beurteilung vorläge, zeigt die Revision nicht auf. Im Übrigen hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit der - hier in Frage stehenden - Erforderlichkeit von Datenverarbeitungen zur „Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“ auseinandergesetzt und diese am Maßstab der Vertretbarkeit geprüft vergleiche , - wenn auch zu Paragraph 25, Absatz 9, AMSG, jedoch auf Artikel 9, Absatz 2, Litera f, DSGVO verweisend - VwGH 3.9.2024, Ra 2023/04/0042 bis 0043, Pkt. 2.5, insb. Rn. 50 f und 61). Des Weiteren hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Frage, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist oder der verfolgte Zweck auch mit einem geringeren Maß an Datenverarbeitung genauso gut verwirklicht werden kann, eine einzelfallbezogene Beurteilung des Verwaltungsgerichts darstellt vergleiche , VwGH 3.9.2024, Ro 2022/04/0031, Rn. 32). Eine derartige fallbezogene Beurteilung stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage

erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar vergleiche , etwa VwGH 25.4.2025, Ra 2025/04/0012, Rn. 12, mwN). Dass eine solche unvertretbare einzelfallbezogene Beurteilung vorläge, zeigt die Revision nicht auf.

22

4.3. Der Revisionswerber bringt weiters vor, es fehle Rechtsprechung zu den bei der „Interessenabwägung“ nach der DSGVO zu berücksichtigenden Kriterien. Soweit er damit der Sache nach erneut auf die Erforderlichkeit im Sinn des Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO abzielt, kann auf die in Rn. 17 ff erfolgten Ausführungen verwiesen werden. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof - im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO - wiederholt festgehalten, dass es sich bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Datenverarbeitung als gerechtfertigt angesehen werden kann, um eine fallbezogene Interessenabwägung handelt, die eine Beurteilung im Einzelfall unter Heranziehung sämtlicher maßgeblicher Umstände erfordert und hinsichtlich derer eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nur dann vorliegt, wenn diese Einschätzung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise, also krass fehlerhaft, vorgenommen wurde (vgl. etwa VwGH 6.8.2025, Ra 2024/04/0309, Rn. 13, mwN). Derartiges wird im vorliegenden Fall aber nicht aufgezeigt.4.3. Der Revisionswerber bringt weiters vor, es fehle Rechtsprechung zu den bei der „Interessenabwägung“ nach der DSGVO zu berücksichtigenden Kriterien. Soweit er damit der Sache nach erneut auf die Erforderlichkeit im Sinn des Artikel 9, Absatz 2, Litera f, DSGVO abzielt, kann auf die in Rn. 17 ff erfolgten Ausführungen verwiesen werden. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof - im Zusammenhang mit Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO - wiederholt festgehalten, dass es sich bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Datenverarbeitung als gerechtfertigt angesehen werden kann, um eine fallbezogene Interessenabwägung handelt, die eine Beurteilung im Einzelfall unter Heranziehung sämtlicher maßgeblicher Umstände erfordert und hinsichtlich derer eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur dann vorliegt, wenn diese Einschätzung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise, also krass fehlerhaft, vorgenommen wurde vergleiche , etwa VwGH 6.8.2025, Ra 2024/04/0309, Rn. 13, mwN). Derartiges wird im vorliegenden Fall aber nicht aufgezeigt.

23

Soweit der Revisionswerber in diesem Zusammenhang Verfahrensmängel - wie etwa Feststellungs- und Begründungsmängel im Zusammenhang mit den Interessen des Revisionswerbers an der gegenständlichen Datenverarbeitung - ins Treffen führt, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der zufolge schon in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden muss. Dies setzt voraus, dass - in der gesonderten Begründung der Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten (vgl. etwa VwGH 10.10.2025, Ra 2025/04/0175, Rn. 15, mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Revision nicht gerecht.Soweit der Revisionswerber in diesem Zusammenhang Verfahrensmängel - wie etwa Feststellungs- und Begründungsmängel im Zusammenhang mit den Interessen des Revisionswerbers an der gegenständlichen Datenverarbeitung - ins Treffen führt, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der zufolge schon in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden muss. Dies setzt voraus, dass - in der gesonderten Begründung der Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten vergleiche , etwa VwGH 10.10.2025, Ra 2025/04/0175, Rn. 15, mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Revision nicht gerecht.

24

5. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.5. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

25

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

26

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen

werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

27

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

28

Zu den seitens der mitbeteiligten Partei in ihrer Revisionsbeantwortung gestellten (offenbar an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten) Anträgen, es seien bestimmte Unterlagen vom Revisionswerber vorzulegen, genügt der Hinweis, dass dem Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich dieser über die Aufzählung in Art. 133 Abs. 1 und 2 B-VG hinausgehenden Anträge keine Zuständigkeit zukommt. Zu den seitens der mitbeteiligten Partei in ihrer Revisionsbeantwortung gestellten (offenbar an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten) Anträgen, es seien bestimmte Unterlagen vom Revisionswerber vorzulegen, genügt der Hinweis, dass dem Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich dieser über die Aufzählung in Artikel 133, Absatz eins, und 2 B-VG hinausgehenden Anträge keine Zuständigkeit zukommt.

Wien, am 20. Februar 2026

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024040010.L00

Im RIS seit

17.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at